

Satzung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Güstrow e. V.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Verband der Gartenfreunde Güstrow“ e. V., im folgenden „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Güstrow und ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 59.
- b) Er ist eine Vereinigung der ihm angeschlossenen Kleingärtnervereine des Landkreises Rostock.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verband ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verband ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Zwecke sind insbesondere:
 - a) Einen Zusammenschluss aller Gartenfreunde in Vereinen herbeizuführen mit dem Ziel, die Mitglieder in ihrem Wirken als gemeinnützige Körperschaft im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen sowie sie bei der Errichtung, Unterhaltung und Pflege der Kleingartenanlage umfassend zu beraten sowie die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen, ihre Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
 - b) Die Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens zu informieren sowie die Interessen möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kleingärten zu wecken.
Förderung der Naturverbundenheit der Kinder und Jugendlichen.
 - c) Seine Mitglieder gegenüber den kommunalen – und Landesbehörden zu vertreten.
 - d) Statistisches Material und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung Gesetzgeberischer und zur Unterstützung verwaltungsbehördlicher Maßnahmen zu sammeln und nach Anforderung, den Kommunal- und Landesbehörden zur Verfügung zu stellen.
 - e) Den Naturschutz und die Naturverbundenheit zu fördern.
 - f) Die Anpachtung und Weiterverpachtung von Kleingartengelände.
 - g) Die Beratung und Anleitung der Kleingärtnervereine bei organisatorischen und fachlichen Problemen sowie die Vermittlung sachkundiger Rechtsvertretung im Bedarfsfall.
3. Der Verband führt keine wirtschaftliche, mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit durch. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
4. Der Verband hat für sich die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit zu sichern.
5. Der Verband kann, auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses, eine Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen, die dem Zweck des Verbandes dienlich sind, erwerben und Mitgliedsrechte vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können Kleingärtnervereine werden. Jedes Mitglied muss in das Vereinsregister eingetragen sein oder die Eintragung beantragt haben. Es muss Aufgaben, Zweck und Satzung des Verbandes anerkennen. Die Mitgliedschaft im Verband ist von der Steuerbegünstigung und der erteilten Gemeinnützigkeit des aufzunehmenden Vereins abhängig.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn in einem Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuervergünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt sind.
2. Die Mitgliedschaft im Verband muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag eines Kleingärtnervereins sind beizufügen:
 - a) eine Aufstellung des Vereinsvorstandes,
 - b) eine Auskunft über die Kleingartenanlage mit Angaben zur Anzahl und Größe der Einzelgärten,
 - c) die Vereinssatzung mit Angabe über das zuständige Vereinsregister und Eintragsnummer sowie den Nachweis der steuerlichen Gemeinnützigkeit.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von 6 Wochen - gerechnet vom Tage der nachweisbaren Aushändigung des Ablehnungsbescheides – die nächste Kreisvorstandssitzung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Satzung, die vom Verband herausgegebenen Richtlinien, Ordnungen und die Beschlüsse seiner Organe sind für das Mitglied verbindlich.
5. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Kreisdelegiertenversammlung beschlossenen Beiträge termingerecht und in der richtigen Höhe zu entrichten. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, dann ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Festlegung des § 4 Punkt 5 bleiben unberührt.
7. Der Kreisvorstand kann Persönlichkeiten, die sich für die Entwicklung und den Erhalt des Kleingartenwesens verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen oder auf andere Weise ehren. Einzelheiten regelt eine Auszeichnungsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird

- a. durch Austritt zum Schluss des Kalenderjahres,
- b. durch Ausschluss oder
- c. durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person beendet

2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn

a) der Beschluss gemäß der Vereinssatzung von den Mitgliedern des den Austritt erklärenden Vereines gefasst worden ist und

b) die Austrittserklärung dem Vorstand bis spätestens zum 30. Juni des Jahres schriftlich zugestellt worden ist. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Austritt erst zum Schluss des folgenden Kalenderjahres wirksam.

3. Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, zu dem der Austritt wirksam wird.

4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Interessen des Verbandes, die Satzung oder Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit Postzustellungsauftrag bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Kreisvorstand Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Kreisvorstandssitzung endgültig.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder auf die Mitgliedschaft begründete Anspruch gegen den Verband.

6. Mit dem Ausspruch des Ausschlusses durch den Verband ruhen alle Rechte des Mitgliedes bis auf das Recht des Einspruches gegen den Ausschluss.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Kreisdelegiertenversammlung,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Die Kreisdelegiertenversammlung

1. Die Kreisdelegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung. Sie soll alle 3 Jahre, möglichst im I. Quartal, durchgeführt werden. Einberufen wird sie vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.
2. Die Kreisdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. Die Kreisdelegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes und je einem Vertreter der dem Verband angehörigen Kleingärtnervereine zusammen. Sie haben jeder eine Stimme.
 - b. An der Kreisdelegiertenversammlung können die Ehrenmitglieder des Verbandes, mit beratender Stimme, teilnehmen.
3. Außerordentliche Kreisdelegiertenversammlungen müssen durchgeführt werden, wenn der Kreisvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit ihn fordert.
4. Anträge zur Kreisdelegiertenversammlung sind 14 Tage vorher beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die später oder erst aus der Versammlung heraus gestellt werden, werden nur behandelt, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Kreisdelegiertenversammlung unterstützt werden. Ein Beschluss über solche Anträge kann erst auf der nächsten Kreisdelegiertenversammlung gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu den ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen.
5. Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn der Inhalt des Antrages aktuelle Ereignisse betrifft, die zwischen Antragsfrist und Kreisdelegiertenversammlung liegen. Die Dringlichkeit muss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreisdelegiertenversammlung beschlossen werden.

6. Die Kreisdelegiertenversammlung entscheidet über die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegt die Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.

Der Kreisdelegiertenversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Beiträge und Umlagen,
- d) Satzungsänderungen.

7. Die Delegiertenversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Geschäftsführenden Vorstandes entgegen.

§ 7 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und aus bis zu 12 weiteren von der Kreisdelegiertenversammlung auf unbestimmte Zeit gewählten Vertretern. Bei Bedarf können Fachexperten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können auf Beschluss des Kreisvorstandes Ausschüsse auch unter Hinzuziehung erforderlicher Fachkräfte gebildet werden.

3. Der Kreisvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen; die Beratungen sind nicht öffentlich.

4. Der Kreisvorstand beschließt in den Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

- a) den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr,
- c) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- e) die Berufung von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Kreisdelegiertenversammlung,
- f) die vorzeitige Abberufung von Rechnungsprüfern,
- g) die Berufung von Rechnungsprüfern bis zur nächsten Kreisdelegiertenversammlung,
- h) die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
- i) die Berufung oder Abberufung von Fachausschussmitgliedern,
- j) die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- k) die Höhe der Aufwandsentschädigung entsprechend § 8, Pkt. 6.
- l) Erlass von Verbandsordnungen lt. § 10.

§ 8 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus höchstens fünf, mindestens drei Personen, die vom Kreisvorstand berufen werden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Geschäftsführenden Vorstandes bestimmen die Vorstandsmitglieder selbst.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Beratungen finden in der Regel 1x monatlich statt. Sie sind nicht öffentlich.
4. Ein Vorstandsmitglied kann vom Kreisvorstand vorzeitig abberufen werden.
5. Für Vorstandsmitglieder, die wegen Abberufung oder aus anderen Gründen aus dem Amt ausscheiden, beruft der Kreisvorstand für eine Übergangszeit bis zur nächsten Kreisdelegiertenversammlung ein Vorstandsmitglied.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Versammlungen der Verbandsmitglieder zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
7. Der Geschäftsführende Vorstand, der Kreisvorstand und die Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, und andere für den Verband ehrenamtlich Tätige können eine Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG, erhalten.
8. Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle.
9. Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer geleitet. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 9 Gemeinsame Vorschriften für die Verbandsorgane

1. Einberufung von Verbandsorganen

Die Verbandsorgane sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder in Textform einzuberufen. Die Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind den jeweiligen Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden. Die Kreisdelegiertenversammlung ist mindestens drei Wochen, der Kreisvorstand mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Frist verkürzen.

2. Leitung der Verbandsorgane

Vorstandssitzungen und die Kreisdelegiertenversammlung werden vom Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet. Die Verbandsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Beschlussfassung

Die Verbandsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Einzelheiten können in einer Wahlordnung geregelt werden.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist im Kreisvorstand eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Kreisdelegiertenversammlung.

4. Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Versammlung eines Verbandsorgans.

Beschlüsse des Kreisvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind auch gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen.

5. Niederschriften

Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Sitzung- bzw. Versammlungsleiter gegen zu zeichnen. Den jeweiligen Mitgliedern sind Beschlussprotokolle innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.

§ 10 Verbandsordnungen

Der Kreisvorstand wird ermächtigt, Verbandsordnungen zu beschließen. Die Verbandsordnungen werden den Mitgliedern durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht.

Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Verbandsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche des Verbandes erlassen werden:

- Geschäftsordnung für die Kreisdelegiertenversammlung,
- Wahlordnung,
- Geschäftsordnungen für die Vorstände,
- Finanz – und Kassenwesen,
- Ehrungen,
- Rahmenkleingartenordnung ,
- Wettbewerb

§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen, Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Kreisdelegiertenversammlung festgelegt. Sie sind bis spätestens 28. 02. des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Der Kreisvorstand kann zur Finanzierung dringend erforderlicher Maßnahmen die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf das Vierfache des Mitgliedsbeitrages im Geschäftsjahr nicht übersteigen. Andernfalls ist ein Umlagebeschluss ausnahmsweise möglich, wenn er zum Fortbestand des Verbandes unabweisbar notwendig und den Mitgliedern zu zumuten ist.
3. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Kreisdelegiertenversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden.
4. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen.
5. Für die Prüfung des Rechnungswesens sind von der Kreisdelegiertenversammlung bis zu fünf Rechnungsprüfer zu wählen, von denen mindestens zwei Prüfer bei der Rechnungsprüfung anwesend sein sollen. Die Prüfer haben die Rechnungsführung eines jeden Geschäftsjahres mindestens zweimal zu prüfen. Sie arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Kreisdelegiertenversammlung verantwortlich.
Der Kreisdelegiertenversammlung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser ist den Mitgliedern mit den Unterlagen zur Versammlung zu übergeben. Außerdem ist durch die Prüfer die Versammlung über Prüfung und Prüfungsergebnis mündlich zu informieren.
Die Rechnungsprüfer werden für eine Amtszeit auf unbegrenzte Zeit gewählt. Für Prüfer die aus dem Amt ausscheiden, ist vom Kreisvorstand Ersatz zu wählen.
Nach Prüfung des Jahresabschlusses ist in der nächsten Kreisvorstandssitzung von einem der Prüfer über das Ergebnis zu berichten und der Prüfungsbericht schriftlich zu übergeben. Die Prüfer haben das Recht, zu jeder Kreisvorstandssitzung über ihre Tätigkeit zu berichten.
6. Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsvoranschlag und eine Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Geschäftsführer aufzustellen.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Verwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name des Mitgliedes (Vereins),
- Vorsitzender (Name, Vorname, Wohnanschrift, Tel.-Nr., Geb.-datum)

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der Faxnummer und der E – Mail – Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass der betreffende Verein/die Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 13 Änderung des Zweckes, Auflösung des Verbandes

Die Änderung des Zweckes des Verbandes oder seine Auflösung können nur von einer Kreisdelegiertenversammlung beschlossen werden, der hierzu besonders einberufen worden ist.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an seine Mitgliedsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Schlussbestimmungen

Der Geschäftsführende Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von den Finanzbehörden oder dem Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit beziehungsweise der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbstständig vornehmen. Die Mitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 16 Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung ist auf der Kreisdelegiertenversammlung am 29.März 2014 in Güstrow beschlossen worden. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.